

II-2928 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

10.000/84-Parl/87

Wien, 1988-01-19

1274 IAB

Parlamentsdirektion

1988-01-26

Parlament
1017 Wien

zu 1337/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1337/J-NR/87 betreffend bedenkliche Vorgangsweise bei der Bestellung des neuen Generalsekretärs der Bundestheater, die die Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen am 10. Dezember 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1)

Nach der geltenden Rechtslage ist die Ausschreibung der Funktion des Generalsekretärs der Österreichischen Bundestheater nicht vorgesehen. Die verschiedentlich geführte Argumentation, daß eine Ausschreibung geboten gewesen wäre, stützt sich auf § 1 lit. a Z. 4 des Ausschreibungsgesetzes 1974. In dieser Bestimmung des Ausschreibungsgesetzes heißt es, daß sonstige organisatorische Einheiten, die Sektionen, Gruppen und Abteilungen eines Ministeriums gleichzuhalten sind, ausschreibungspflichtig sind. Die Gesichtspunkte nach denen diese Vergleichbarkeit zu beurteilen ist, obliegen dem auslegenden Organ. Ich bin von der Auffassung ausgegangen, daß die seinerzeitige Umwandlung der Bundestheaterverwaltung in den Österreichischen Bundestheaterverband (1971) der Welt größten Kulturbetrieb auf eine eigene Organisationsform "sui generis" stellen solte und bewußt aus der Ministerialorganisation herausgenommen wurde. Es ergibt sich meiner Ansicht nach daraus zwingend, daß die Funktion des Generalsekretärs weder hinsichtlich des Ausmaßes der Verantwortung noch dem Wesen der Tätigkeit nach mit der eines Sektions-, Gruppen- oder Abteilungsleiters vergleichbar ist.

- 2 -

Zu 2)

Ich teile diese Auffassung nicht und habe dies auch in der offiziellen Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Ausschreibungsgesetzes zum Ausdruck gebracht. Meine Rechtsauffassung habe ich bereits unter Punkt 1 näher ausgeführt.

Zu 3)

Dieser Entwurf eines neuen Ausschreibungsgesetzes ist mir bekannt. Mein Ressort hat dazu im Begutachtungsverfahren eine umfassende Stellungnahme abgegeben.

zu 4)

Objektivierung der Vergabe von Leitungspositionen bedeutet meinem Verständnis nach, die Auswahl des am besten geeigneten nach sachlichen Kriterien zu treffen. Im allgemeinen sind Ausschreibungen deshalb zweckmäßig und vorgesehen, um eine ausreichende Anzahl von Bewerbern anzusprechen unter denen dann die Auswahl getroffen werden kann. Im gegenständlichen Fall ist seit der Ankündigung von Generalsekretär Jungbluth die interessierte Öffentlichkeit durch die redaktionelle Berichterstattung in den Medien in einem Ausmaß informiert gewesen, die durch keine Ausschreibung hätte erreicht werden können. Die Entscheidung für eine Nachbesetzung habe ich aus der Vielzahl von Bewerbungen und möglichen Kandidaten sorgfältig nach sachlichen Kriterien getroffen. Ich bin davon überzeugt, daß mir auch eine "formale Ausschreibung" keine bessere und objektivere Entscheidungsgrundlage geliefert hätte.

- 3 -

Zu 5)

Ja, ich habe mit dem Herrn Bundeskanzler vor der Bestellung Rücksprache gehalten.

Zu 6)

Der Herr Bundeskanzler hat meine Auffassung, daß Dr. Scholten für diese Funktion die geforderten Qualitäten mitbringe, bestätigt.

Zu 7)

Vom Direktor des Burgtheaters Claus Peymann wurde in der Sache keinerlei Druck ausgeübt. Das Problem hat sich daher für mich nicht gestellt.

Heribert